

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 93**

### **DER GEMEINDE MALENTE**

**FÜR DAS GEBIET IN DER GEMEINDE MALENTE, DORFSCHAFT NEUKIRCHEN,  
NÖRDLICH DES NEUKIRCHENER SEES UND DES SEEWEGES,  
FÜR DAS FERIENCAMP**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>7</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	7
3.3	Auswirkungen der Planung	7
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
3.5	Verkehr	9
3.6	Grünplanung	9
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
5.1	Stromversorgung	10
5.2	Gasversorgung	10
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	10
5.4	Müllentsorgung	10
5.5	Löschwasserversorgung	11
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>11</b>
6.1	Bodenschutz	11
6.2	Archäologie	12
<b>7</b>	<b>Kosten</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Berichtigung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>14</b>

## **B E G R Ü N D U N G**

zum **Bebauungsplan Nr. 93** der Gemeinde Malente für das Gebiet in der Gemeinde Malente, Dorfschaft Neukirchen, nördlich des Neukirchener Sees und des Seeweges, für das Feriencamp.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Der seit langer Zeit ansässige Sportverband möchte sukzessive auf dem bestehenden Gelände Betreuerholzhütten/Trekkinghütten anstelle von den sonst genutzten Zelten errichten. Dabei soll die Errichtung von festen Holzhütten erfolgen, die insgesamt eine Qualitätsverbesserung des Feriencamps bewirken. Bei der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der Zelte durch Holzhütten handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), konkret um eine „Maßnahme zur Stabilisierung und Fortentwicklung vorhandener Strukturen“. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 1.300 m<sup>2</sup> weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

*Der seit langer Zeit ansässige Sportverband möchte sukzessive auf dem bestehenden Gelände Betreuerholzhütten/Trekkinghütten anstelle von den sonst genutzten Zelten errichten. Dabei soll die Errichtung von festen Holzhütten erfolgen, die insgesamt eine Qualitätsverbesserung des Feriencamps bewirken. Hierfür erfolgt keine Inanspruchnahme neuer Flächen. Der Ersatz der Zelte durch Trekkinghütten an gleicher Stelle hat insofern keine Veränderung des Bebauungszusammenhanges zur Folge, für dessen Beurteilung es auf die „Art der Bebauung“ nach einschlägiger Rechtsprechung nicht ankommt. Der Bereich der Innenentwicklung endet am Siedlungsrand i. d. R. mit der letzten Bebauung. Die Einbeziehung der im vorliegenden Einzelfall betroffenen Fläche des Feriencamps ist somit gerechtfertigt und bildet den Abschluss der zusammenhängenden Bebauung am „Seeweg“; s. Kommentierung zu § 13 a, Gierke, Rd.Nr. 38 bis 61. Insofern handelt es sich vorliegend weder um eine Fläche im Außenbereich, die die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten lässt, noch um eine Erweiterung des Siedlungsbereiches in den Außenbereich hinein. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Schaffung des § 13 a u. a. das Ziel, von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedelung des Außenbereiches abzusehen und darauf zu verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche zu erweitern. Dieses Ziel wird*

mit der vorliegenden Planung erreicht. Bei der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der Zelte durch Holzhütten handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), konkret um eine „Maßnahme zur Stabilisierung und Fortentwicklung vorhandener Strukturen“. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Malente hat am 17.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 beschlossen.

## **1.2 Rechtliche Bindungen**

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines *Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung* sowie innerhalb eines *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft*. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Darüber hinaus liegt Neukirchen im *10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eutin*.

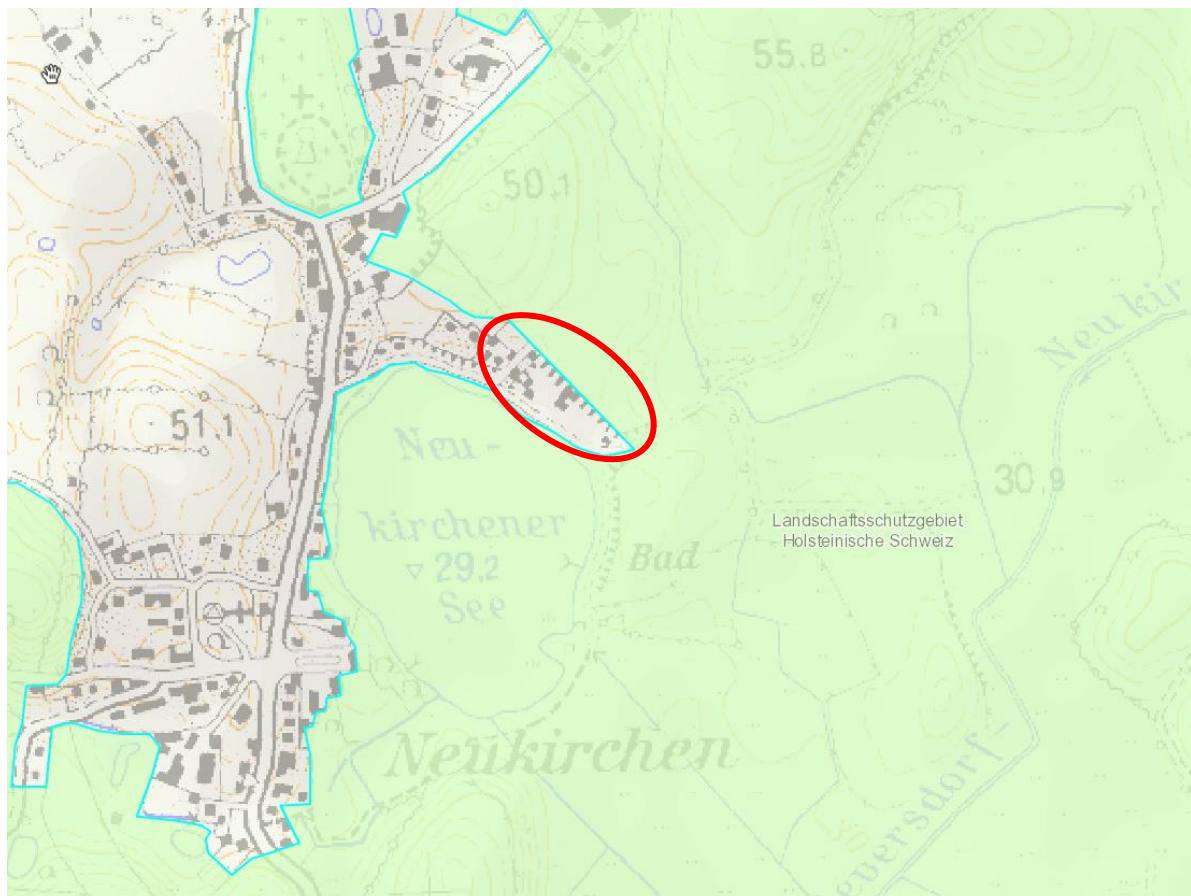
Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt das Plangebiet innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* sowie im Ländlichen Raum dar. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, erhalten bleiben. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege der Landschaften und Ortsbilder zu achten, insbesondere ist eine Zersiedelung zu vermeiden. Naherholung und Tourismus sollen in erster Linie durch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung weiterentwickelt werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem wird auf eine strukturreiche Kulturlandschaft rund um Neukirchen verwiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente stellt den westlichen Bereich mit dem Bestandsgebäude als gemischte Baufläche dar. Der östliche Bereich auf dem die Zelte bisher standen wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Plangebiet selbst ist zu drei Seiten von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Im Bereich des Neukirchener Sees wird ein Freibad dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan zeigt das gesamte Feriencamp als Sonderbaufläche – Sportplatzanlage / Sportplatz. Die Planung entspricht somit den Darstellungen des Landschaftsplanes.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“ aus dem Jahr 1965.



LSG „Holsteinische Schweiz“, Ausschnitt von [www.geodienste.bfn.de](http://www.geodienste.bfn.de)

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich an der Nordostseite des Neukirchener Sees und bildet den Abschluss der zusammenhängenden Bebauung an der Straße „Seeweg“. Das Feriencamp wird im Norden durch eine Böschung mit Gehölzaufwuchs von den nördlich dahinterliegenden Sport- und Freizeitflächen abgeschirmt. Im Süden verläuft die Straße „Seeweg“ und bildet gleichzeitig auch die östliche Abgrenzung des Feriencamps. Auf der anderen Straßenseite schließt sich der See mit einer Badestelle und beachtlichem Gehölzbestand an. Im Westen grenzt die Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern an das Feriencamp an.

Das Camp selbst ist im Westen mit einem u-förmigen Hauptgebäude bestanden während sich an der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze die Zelte aufreihen.



Ausschnitt Luftbild, Quelle: goggle maps

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiet	3.150 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	890 m <sup>2</sup>
Grünfläche	720 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>4.760 m<sup>2</sup></b>

#### 3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Die Betreiber des Feriencamps möchten die Freizeiteinrichtung qualitativ verbessern und planen die Errichtung von „Trekkinghütten“ anstelle der üblichen Zelte. Diese Aufwertungsmaßnahme soll den derzeitigen Standort festigen und modernisieren. Standortalternativen drängen sich somit nicht auf.

#### 3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der anderen Maßnahme der Innenentwicklung wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches entsprochen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wird vermieden. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben sich nicht, da die Baumaßnahmen ausschließlich auf den derzeitigen Aufstellflächen für die Zelte stattfinden. Umgebende Gehölz- und Grünstrukturen sollen erhalten bleiben.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

### **3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **3.4.1 Art der baulichen Nutzung**

Es erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes, das der Erholung dient - Feriencamp - gemäß § 10 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Ferien- und Freizeiteinrichtungen, wobei der Zulässigkeitskatalog ausschließlich Trekkinghütten und Zelte als Ferienunterkünfte zulässt. Bei den im Sondergebiet geplanten Trekkinghütten handelt es sich um einfache Holzhütten, die im Gegensatz zu einer Campinghütte gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung über einen geringeren Ausstattungsstandard verfügen. Beispielsweise ist es nicht vorgesehen, in den Trekkinghütten Kochmöglichkeiten oder wohnzimmerähnliche Ausstattungsmerkmale zu integrieren. Vielmehr sind diese Unterkünfte für eine Zielgruppe gedacht, die tagsüber Outdoor-Aktivitäten nachgehen und lediglich eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen. Planungsrechtlich soll hier eine klare Differenzierung vorgenommen werden, um eine klare Unterscheidung und Einordnung zu ermöglichen. Gemeinschafts- und Versorgungsangebote befinden sich im bestehenden Haupthaus. Zudem wird das bereits bestehende Versorgungsgebäude abgesichert und die darin enthaltenen Funktionen aufgeführt: Verwaltung, Sanitärräume, Aufenthaltsräume und Schlafräume für das Betreuungspersonal. Um auch die Aufstellung eines kleinen Kiosks im Plangebiet zu ermöglichen wird dieser ebenso aufgeführt. Da in einem Feriencamp ein Ansprechpartner rund um die Uhr verfügbar sein muss, wird eine Betriebsleiterwohnung vorgesehen.

#### **3.4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das bestehende Hauptgebäude und die geplanten Trekkinghütten werden jeweils über eine maximal zulässige Grundfläche abgesichert. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung von maximalen Firsthöhen, um einer unerwünschten Höhenentwicklung entgegen zu wirken.

Zudem dürfen die maximal zulässigen Grundflächen geringfügig für Außenterrassen überschritten werden.

#### **3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt und analog zur Grundflächenfestsetzung für Außenterrassen sind diese auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.



## **3.5 Verkehr**

### **3.5.1 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt über den Seeweg als öffentlicher Weg. Die Gemeinde Malente ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

### **3.5.2 Stellplätze / Parkplätze**

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Im Plangebiet werden an der südwestlichen Grundstücksgrenze Flächen für Stellplätze vorgesehen. Zudem stehen weitere öffentliche Stellplätze südlich des Seeweges für Besucher zur Verfügung.

## **3.6 Grünplanung**

### **3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Der Bebauungsplan initiiert gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Eingriffe.

### **3.6.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

### **3.6.3 Grünplanerische Festsetzungen**

Die umgebenden Gehölze und Grünstrukturen sollen vollumfänglich erhalten bleiben und werden entsprechend festgesetzt.

## **4 Immissionen / Emissionen**

Immissionen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist durch Anschluss an die zentrale Kläranlage des Zweckverbandes Ostholstein ordnungsgemäß zu beseitigen.

Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird über das vorhandene Leitungsnetz entsorgt. Vor Ableitung der Niederschlagswasserabflüsse in die vorhandene Regenwasserkanalisation sollten im Plangebiet (dezentrale) Maßnahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung favorisiert und umgesetzt werden. Hier bieten sich Möglichkeiten zur Abflussverminderung/Abflussvermeidung (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, wassergebundene Decken für Innenbereichsflächen, Stellplatzflächen), zur Versickerung (z.B. Dachflächen, Stellplätze über den bewachsenen Oberboden) oder Abflussverzögerung durch Dachbegrünung der Trekkinghütten an. Insbesondere gilt natürlich das Gebot der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung. Für eine Versickerung sind die Rahmenbedingungen wie geeignete Untergrundverhältnisse und Grundwasserstände und -schwankungen im Einzelfall zu prüfen.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser gelten die Vorschriften §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V. §§ 21, 30-31 Landeswasser-gesetz -LWG- in den z.Zt. gültigen Fassungen. Die Gemeinde Malente hat alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse bei der Wasserbehörde, ggf. auch die Änderung einer bestehenden Erlaubnis bei Anschluss von zusätzlichen Versiegelungsflächen an die öffentliche Kanalisation, zu beantragen.

### **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## 5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Malente wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Baugebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Bei dem Gebiet kann davon ausgegangen werden, dass ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden ausreichend ist. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Zusätzlich benötigtes Löschwasser kann im Bedarfsfall per Pumpe aus dem vorhandenen offenen Gewässer entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Hinweis der Gemeindewerke Malente: Die Dimensionierung der Trinkwasserleitung erfolgt nach den hygienischen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TVO). Da die Gemeindewerke laut Satzung eine Lieferverpflichtung für Trinkwasser gegenüber dem Anschlussnehmer eingehen, muss Trinkwasser in einwandfreier Qualität (WO), genügender Menge und ausreichendem Druck (bzw. ca. 90% der Bevölkerung wird mit dem notwendigen Druck versorgt) zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen darf von dem Druck geringfügig abgewichen werden. Die Vorhaltung der Löschwassermenge aus dem Hydrantennetz des Trinkwasserrohrnetzes gilt nicht, sofern die Gemeindewerke an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung den Gemeindewerken wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist. Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch die Gemeindewerke. Die Löschwasservorhaltung kann durch die Gemeindewerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Trinkwasserversorgungsnetz erforderlich ist.

## 6 Hinweise

### 6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist mög-

lichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

## **6.2 Archäologie**

§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**7 Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

**8 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente am 14.12.2017 gebilligt.

Bad Malente-Gremsmühlen, 21.03.2018

Siegel

(Rönck)

- Bürgermeisterin -

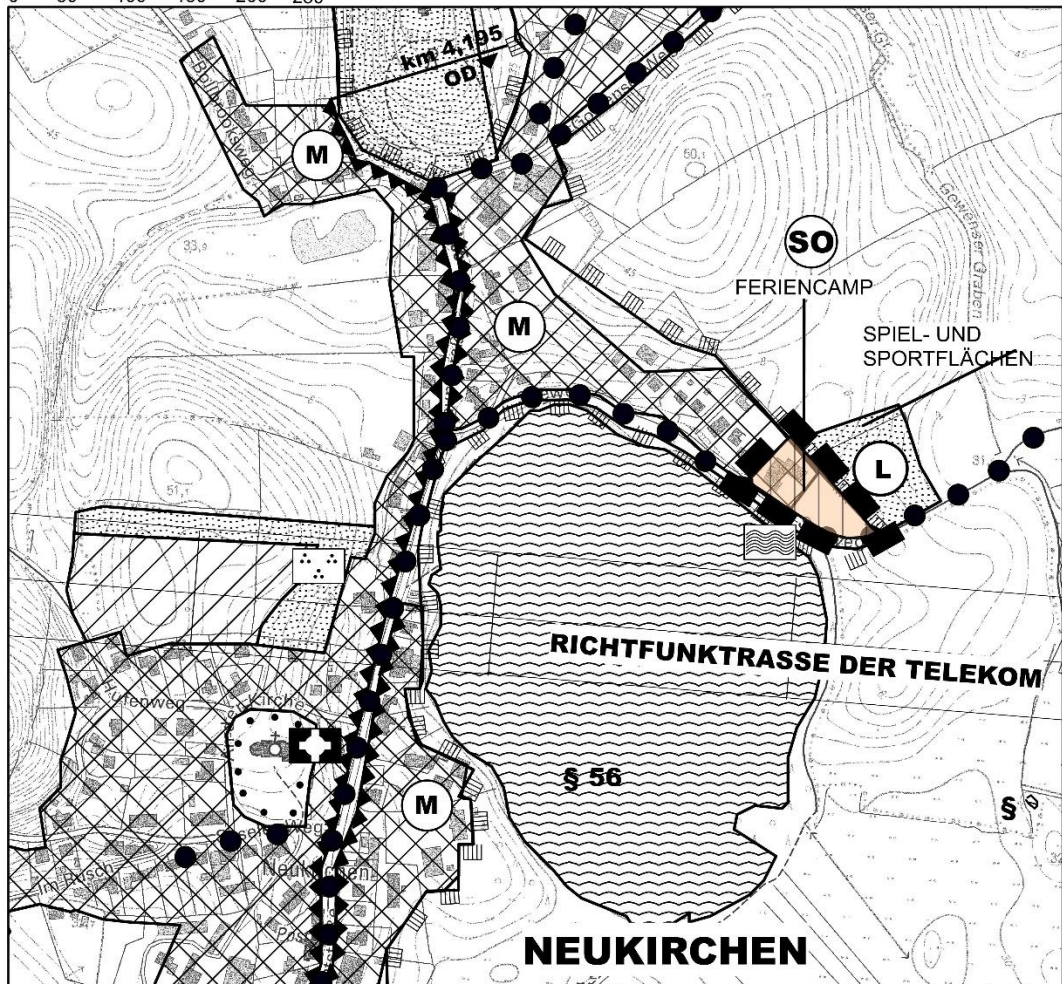
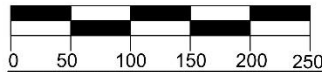
Der Bebauungsplan Nr. 93 ist am 21.03.2018 rechtskräftig geworden.

9 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

14. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Malente  
durch Berichtigung

für das Gebiet in der Gemeinde Malente, Dorfschaft Neukirchen,  
nördlich des Neukirchener Sees und des Seeweges,  
für das Feriencamp nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

PLANZEICHNUNG  
M 1:5.000



Hinweis:

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 93 der Gemeinde Malente, die mit Wirkung vom 21.03.2018 Rechtskraft erlangt hat. Mit der Berichtigung erfolgt die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Feriencamp-.

Bad Malente-Gremsmühlen, 21.03.2018

Siegel

(Rönck)  
- Bürgermeisterin -